

Evangelische Landeskirche in Baden

Grundordnung in der Neufassung vom 28. April 2007

Die Evangelische Landeskirche in Baden hatte bereits 1972 eine Bestimmung in ihre kirchliche Grundordnung aufgenommen, die sich mit dem Verhältnis der Landeskirche zu den Juden beschäftigte: »Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit.« (§67a (später §69). Am 3. Mai 1984 hat die badische Landessynode als eine der ersten eine viel beachtete Erklärung zum Thema »Christen und Juden« verabschiedet (vgl. E.III_DE_1984_05_03). Niedergeschlagen hat sich diese Erklärung dann in einer Ergänzung des Artikels 2 der Grundordnung 2001. Darin wird die bleibende Erwählung des Volkes Israel und sein Leben aus Gottes Verheißung bekräftigt, sowie die Schuld der Christenheit bezeugt und alle Formen von Judenfeindlichkeit verurteilt. In der Neuformulierung der Grundordnung 2007 bekommt dieser Zusatz dann eine Aufwertung als eigenständiger Artikel 3 innerhalb der Theologischen Grundlagen im Ersten Abschnitt. Der sich auf Artikel 3 beziehende Artikel 55 hatte in der Fassung von 2001 seinen Ort in §69, vgl. E.II_2001_04_26.

Keywords: Interreligiöser Dialog, Christentum, Judentum, Kirchenordnung

Erster Abschnitt. Grundsätzliche Bestimmungen

Erster Titel. Theologische Grundlagen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi.

(2) Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.

(3) 1 In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.
2 Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(4) 1 Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. 2 Durch Predigt und Sakrament sammelt und erhält Christus seine Kirche. 3 Dazu dient das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Predigtamt) in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. 4 Die Kirche erfüllt dadurch ihren Auftrag, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Artikel 2

(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(3) Als missionarische Kirche verkündigt die Evangelische Landeskirche in Baden allen Menschen das Evangelium und lädt sie ein, sich am Gottesdienst und am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 3

Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.

[...]

Fünfter Abschnitt. Die Landeskirche

Erster Titel. Auftrag und Rechtsstellung der Landeskirche

Artikel 55

Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wachzuhalten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.

Quelle:

<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/27489#s100.100.00005> (2024-06).